OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302912/2/KLe

Datum:
Linz, 15. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A B vertreten durch Dr. C L, x, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.11.2020, BHLL/919100022141/19, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet

zu Recht:

I. Der Vorlageantrag wird abgewiesen und die Beschwerde-vorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.8.2020, GZ: BHLL/919100022141/19, wurde über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen nach § 18 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG und § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG Geldstrafen in der Höhe von 1.000 bzw. 500 Euro (insgesamt mit Verfahrenskosten 1.650 Euro) verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 7.8.2020 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat dagegen mit Eingabe vom 15.10.2020 Beschwerde erhoben.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 25.11.2020, BHLL/919100022141/19, hat die belangte Behörde die vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 3.8.2020 als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig einen Vorlageantrag (bezeichnet als Beschwerde) eingebracht.

Begründend wurde ausgeführt (auszugweise Wiedergabe):
„Ich schicke Ihnen unsere Beschwerde mit gefragten Dokumenten des Fahrer:
- Lohnzettel im gefragten Zeitraum
- Arbeitsvertrag
Leider hat der Fahrer nach dem Kontroll uns nicht gesagt, ob manche Dokumente schicken sollen, deswegen haben wir es noch nicht gemacht, jetzt schicken wir Ihnen in der Beilage, bitte um Strafe zu löschen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer Verhandlung konnte Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.8.2020, GZ: BHLL/919100022141/19, wurde vom Beschwerdeführer am 7.8.2020 persönlich übernommen.

In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, gegen dieses Straferkenntnis innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde zu erheben.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde mit Schreiben vom 15.10.2020 Beschwerde eingebracht.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf die Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Auch dem Beschwerdeführer war dies zumutbar.

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.8.2020 wurde dem Beschwerdeführer am 7.8.2020 zugestellt. Die 4-wöchige Beschwerdefrist begann daher an diesem Tag zu laufen und endete am 4.9.2020.

Die Beschwerde vom 15.10.2020 wurde daher im Ergebnis verspätet eingebracht und von der belangten Behörde zu Recht im Wege einer Beschwerde-vorentscheidung als verspätet zurückgewiesen.

Das Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft und ist es dem Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Die vorliegende Beschwerde ist deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen bzw. der Vorlageantrag abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer